

GEMEINDERAT



Geschäft No. 3923

„Volksinitiative für eine Schuldenbremse“

Bericht an den Einwohnerrat
vom 14. April 2010

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	2
2. Erwägungen des Gemeinderates	2
3. Antrag des Gemeinderates	4

1. Ausgangslage

Am 18. September 2009 wurde gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte das Zustandekommen der formulierten Volksinitiative „Für eine Schuldenbremse“ verfügt. Die formulierte Initiative lautet:

I. Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Allschwil vom 11. November 1998:

§ 16^{bis} Schuldenbremse (neu)

¹ Einwohnerrat und Gemeinderat halten sich an den Grundsatz, wonach im Durchschnitt der letzten neun Rechnungsjahre und des laufenden Jahres gemäss Budget eine durchschnittliche Selbstfinanzierung von 100 % erreicht wird. Ein Budget, das eine Unterschreitung dieser durchschnittlichen Selbstfinanzierung von 100 % zur Folge hat, bedarf zu seiner Genehmigung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates.

² Die Erhöhung des Gemeindesteuersatzes bedarf zu seiner Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates.

II. Inkrafttreten

Die Änderung der Gemeindeordnung tritt zwei Jahre nach der Volksabstimmung in Kraft.

2. Erwägungen des Gemeinderates

Allgemeines

Der Gemeinderat hat in der strategischen Entwicklungs- und Massnahmenplanung 2009 – 2014 hinsichtlich eines mittel- und langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalts unter anderem folgende Ziele formuliert:

- Die Finanzstrukturen von Allschwil sind gesund und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet.
- Eine Neuverschuldung wird vermieden.

Nachfolgend einige der formulierten Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele:

- mindestens ausgeglichene Laufende Rechnung (ohne Buchgewinne)
- Selbstfinanzierungsgrad (ohne Spezialfinanzierung, inkl. Buchgewinne) im Durchschnitt der Jahre 2009 – 2014 $\geq 100\%$
- Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) \leq CHF 3.5 Mio. werden mit ordentlichen Abschreibungen und ordentlichem Ergebnis der Laufenden Rechnung (ohne Buchgewinne) finanziert
- Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) $>$ CHF 3.5 Mio. erfolgen durch ausserordentliche Finanzierung
- Investitionen erfolgen gezielt aufgrund einer einheitlichen Priorisierung
- Entwicklung einer Immobilienstrategie für das Finanzvermögen

Der Umsetzung dieser Zielsetzungen wird vom Gemeinderat und der Verwaltung grosse Beachtung geschenkt. Der Gemeinderat vertraut auf das verantwortungsbewusste und nachhalti-

ge Handeln des Einwohnerrates. Zusätzliche rechtliche Instrumente für die Steuerung der Investitionen sind aus Sicht des Gemeinderates nicht erforderlich.

Selbstfinanzierungsgrad (neu § 16^{bis} Abs. 1; Schuldenbremse)

Der Initiativtext entspricht weitgehend dem § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Binningen:

2 Einwohnerrat und Gemeinderat haben den Grundsatz zu beachten, wonach im Durchschnitt der letzten sechs Rechnungsjahre, des laufenden Jahres gemäss Budget und des folgenden Budgetjahres eine durchschnittliche Selbstfinanzierung von 100 % erreicht wird. Ein Budget, das eine Unterschreitung dieser durchschnittlichen Selbstfinanzierung von 100 % zur Folge hat, bedarf zu seiner Genehmigung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Einwohnerräte / Einwohnerinnen.

Ein genauer Vergleich des Initiativtextes mit dem vorgenannten Absatz zeigt, dass die Berechnungsperiode im Initiativtext verlängert wurde, aber das folgende Budgetjahr nicht enthalten ist. Dies führt dazu, dass der Wortlaut von Absatz 1 der Initiative zweideutig ist. Einerseits kann verstanden werden, dass der zu beurteilende Zeitraum 11 Jahre (9 Rechnungsjahre, Budget des laufenden Jahres, Budget kommendes Jahr) beträgt und dann mindestens einen Selbstfinanzierungsgrad von 100% aufweisen muss. Andererseits kann auch angenommen werden, dass nur der Selbstfinanzierungsgrad des kommenden Budgetjahres 100% betragen muss. Der erste Satz ist dann lediglich als Grundsatz zu verstehen. Aus dem Initiativtext geht auch nicht hervor, ob der Selbstfinanzierungsgrad die Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) einschliesst oder nur den steuerfinanzierten Bereich betrifft.

Beide Interpretationsvarianten weisen sachlich erhebliche Mängel auf.

Interpretationsvariante	Problematik
Variante mit 11 Jahren	<p>Der massgebliche Zeitraum ist sehr lang. Positive wie auch negative Entwicklungen wirken sich nur stark verzögert aus. Die Entlastung im Bereich des Finanzausgleichs sowie die Zunahmen der Steuererträge von Juristischen Personen, welche die Selbstfinanzierung erheblich verändern, sind ungenügend berücksichtigt. Das Instrument hat eine einseitige retrospektive Sicht.</p> <p>Verschiebungen von Investitionen - wie beispielsweise vom 2009 ins 2010 von CHF 4.5 Mio. - werden doppelt berücksichtigt und verfälschen das Bild respektive den effektiven Selbstfinanzierungsgrad der gesamten Periode.</p>
Variante nur kommendes Budgetjahr	<p>Die jährliche Beurteilung des Selbstfinanzierungsgrades ist dagegen wiederum unsachlich. In der Finanzplanung wird ein Zeitraum von fünf Jahren für die Beurteilung des ausgeglichenen Finanzhaushaltes, welcher selbstverständlich massgeblich durch die Investitionen beeinflusst wird, betrachtet. Der Selbstfinanzierungsgrad ist deshalb zwingend als gemittelter Wert von mehreren Jahren zu betrachten.</p> <p>Eine Differenzierung der Investitionen, für welche das Budget oder eine Sondervorlage rechtsgrundlagegebend ist, wird nicht vorgenommen (§ 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung). Konsequenterweise bedürften Sondervorlagen, welche im Budget nicht enthalten sind, ebenfalls einer 2/3-Mehrheit, wenn dadurch die Selbstfinanzierung unter 100% betragen würde.</p>

Steuerfuss (neu § 16^{bis} Abs. 2; Schuldenbremse)

Gemäss Absatz 2 des Initiativtextes bedarf die Erhöhung des Steuerfusses einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des ER. Die aktuelle Regelung gemäss § 10 Ziffer 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Oktober 1998 lautet:

Festsetzung der Steuersätze

Änderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates, mindestens aber der Zustimmung von 21 Mitgliedern.

Aufgrund dieses Sachverhaltes ist der Absatz 2 des Initiativtextes nicht erforderlich. Ist die Differenzierung im Initiativtext zwischen „Erhöhung“ und „Änderung“ jedoch gewollt und sollte diese die Streichung von § 10 Ziffer 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglement bewirken, könnte danach die Senkung des Steuerfusses ohne eine Mehrheit von 2/3 beschlossen werden könnte. Eine Differenzierung zwischen einer Erhöhung oder einer Senkung des Steuerfusses hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse ist nicht nachvollziehbar.

3. Antrag des Gemeinderates

In Abwägung der Vor- und Nachteile beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Initiative abzulehnen.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber Sandra Steiner